



Deutscher Bundestag
Ausschuss für Gesundheit

Ausschussdrucksache
20(14)225(8.1)
gel. VB zur öffent. Anh. am 16.10.2024
16.10.2024

GKV-Spitzenverband · Reinhardtstraße 28 · 10117 Berlin

An die Mitglieder des
Ausschusses für Gesundheit des
Deutschen Bundestages

Dr. Doris Pfeiffer

Vorsitzende des Vorstandes

Ansprechperson

Markus Grunenberg
Stabsbereich Politik

markus.grunenberg@
gkv-spitzenverband.de
+49 30 206288-4100

GKV-Spitzenverband
Postfach 04 05 65 · 10117 Berlin
Reinhardtstraße 28 · 10117 Berlin
www.gkv-spitzenverband.de

16.10.2024

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der öffentlichen Gesundheit (Drucksache 20/12790) hat ein Änderungsantrag zum Apotheken-Ident-Verfahren (Änderungsantrag 4, Zu Artikel 4h, § 311 Absatz 1 und § 336 Absatz 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch – Ausschussdrucksache 20(14)226.1) Eingang gefunden.

Vorgesehen ist eine Ergänzung in § 311 Abs. 1 Nr. 18 SGB V, wonach die gematik ermächtigt wird, Aufträge an Dritte zur Bereitstellung der technischen Ausstattung für Identifizierungsverfahren nach § 336 Absatz 1 Satz 2 zu vergeben. Bei der Gesellschaft für Telematik unmittelbar im Zusammenhang mit dieser Beauftragung entstehende Kosten sollen vom GKV-Spitzenverband getragen werden. Zudem soll in § 336 Absatz 1 SGB V eine Ergänzung vorgenommen werden, sodass die Krankenkassen ab dem 1. April 2025 ein Verfahren zur Identifizierung in der Apotheke nach Satz 2 unterstützen und ihren Versicherten anbieten müssen.

Von Seiten des GKV-Spitzenverbandes bestehen erhebliche Bedenken, was die Rechtskonformität der vorgeschlagenen Regelung anbetrifft.

Die vorgesehene Regelung widerspricht dem Wirtschaftlichkeitsgebot. Dem Wirtschaftlichkeitsgebot folgend sollten die gesetzlichen Krankenkassen nicht zu einem Verfahren verpflichtet werden, das höhere Kosten als das bisherige Post-Ident-Verfahren verursacht. Regelhafte Überprüfungen zum

Der GKV-Spitzenverband ist der Spitzenverband Bund der Krankenkassen gemäß § 217a SGB V · Institutionskennzeichen (IK) 109911114
Sparkasse KölnBonn IBAN: DE19 3705 0198 1901 5006 76 BIC: COLSDE33XXX
Deutsche Kreditbank IBAN: DE56 1203 0000 1020 3653 08 BIC: BYLADEM1001

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument
in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

Kosten-Nutzen-Aspekt sind vorzusehen, um diese in Abhängigkeit von der tatsächlichen Nutzung des Verfahrens mit in die Betrachtung einbeziehen zu können.

Die einfache Beauftragung von Dritten ohne Ausschreibung wird vom GKV-Spitzenverband als höchst problematisch angesehen. Damit könnten beliebige Kosten der Industrie ohne jegliche Kontrollmöglichkeit zur Finanzierung an die gesetzlichen Krankenkassen weitergegeben werden. Im aktuellen Fall fordert die Bundesdruckerei ca. 80 Mio. Euro für die Ausstattung der Apotheken mit speziellen Lesegeräten und deren Betrieb. Dem GKV-Spitzenverband ist als Kostenträger für den Haushalt der gematik mindestens ein Mitspracherecht bei der Beauftragung der Vergabe von Aufträgen an Dritte zur Bereitstellung der technischen Ausstattung für Identifizierungsverfahren nach § 336 Absatz 1 Satz 2 einzuräumen.

Die Kosten für das Identifizierungsverfahren in Apotheken sind ausschließlich über den Haushalt der gematik zu finanzieren, da damit die Identifizierungsverfahren, die auch von der PKV genutzt werden, hierdurch finanziert würden. Eine Querfinanzierung der privaten Krankenversicherung (PKV) durch die gesetzlichen Krankenkassen ist grundsätzlich abzulehnen. Durch eine Finanzierung über den Haushalt der gematik würde eine Beteiligung der PKV sichergestellt. Soweit Nachnutzungen durch Dritte, wie bspw. für den PIN-Rücksetzdienst des Personalausweises, erfolgen, sind die ersparten finanziellen Aufwendungen entsprechend zu berücksichtigen und zu verrechnen.

Mit Blick auf die dargestellten Änderungsbedarfe regt der GKV-Spitzenverband an, die vorgesehene Ergänzung in § 311 Abs. 1 Nr. 18 Satz 2 SGB V vollständig zu streichen und durch folgenden Satz zu ersetzen: „Bei Nachnutzung des Identifizierungsverfahren in Apotheken durch Dritte ist die Gesellschaft für Telematik verpflichtet, die Kosten entsprechend verursachergerecht aufzuteilen.“

Zudem sind zur Überprüfung der Kosten-Nutzen-Aspekte folgende Sätze aufzunehmen: „jährlich zum Stichtag 1. Juli, frühestens zum 1. Juli 2026 legt die gematik den Gesellschaftern eine Aufstellung der erfolgten Nutzung des Apotheken-Ident-Verfahrens vor, damit die Gesellschafter die Wirtschaftlichkeit des Verfahrens überprüfen können. Bei der Überprüfung sind alternative Lösungen stets einzubeziehen.“

Wir appellieren dringend an Sie, den Änderungsantrag in der vorgeschlagenen Weise anzupassen.

Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich gern zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Doris Pfeiffer